

*Der Magistratsabteilung 7 - Kultur obliegt auch die Förderung der bildenden Künste. In den Jahren 1999 und 2000 wurden hierfür zusammen über 15 Mio.EUR, davon rd. 1,72 Mio.EUR für den Ankauf und die Präsentation von Bildern und Plastiken, verwendet.*

*Was die getätigten Ankäufe betraf, waren die in den letzten 50 Jahren erworbenen rd. 15.000 Kunstwerke ordnungsgemäß und übersichtlich dokumentiert, das Meldeverhalten der Leihnehmer zum Zweck der jährlichen Abstimmung der Bestände an ausgeliehenen Kunstwerken bedarf jedoch einer Verbesserung. Da in einigen Fällen erst Jahre nach dem Erkennen der Fehlbestände und nach schleppenden Bearbeitungsschritten zur Aufklärung dieser Mindervorfunde Diebstahlsanzeigen eingebracht wurden, sollte höheres Augenmerk auf die Sicherung der Vermögenswerte der Stadt Wien gelegt werden.*

*Hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 7 organisierten Ausstellungsserien ihrer Kunstankäufe wäre eine diesbezügliche Beauftragung z.B. an einen in diesem Bereich schon tätigen gemeinnützigen Verein zu überlegen.*

1. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt die Förderung der bildenden Künste der Magistratsabteilung 7, welche in den Jahren 1999 und 2000 in Wahrnehmung dieser Aufgabe insgesamt 6,91 Mio.EUR bzw. 8,58 Mio.EUR aufgewendet hatte.

Anzumerken ist, dass in diesen Beträgen auch die jährlichen Subventionen für den laufenden Betrieb an den Verein Kunsthalle Wien in Höhe von 3.997.005,88 EUR und an den Kunstverein Wien in Höhe von 726.728,34 EUR sowie im Jahr 2000 zusätzlich 1.090.092,51 EUR für die Einrichtung der Kunsthalle Wien enthalten waren. Weiters wurden in den Jahren 1999 und 2000 Förderungen für Verbände bzw. Vereinigungen bildender Künstler, den Verein Architekturzentrum, das Kindermuseum und diverse andere im Bereich der bildenden Kunst tätige Vereine und Galerien sowie für die dem Kunstverein Wien angehörende Artothek in Höhe von insgesamt rd. 3.220.000,-- EUR vergeben.

1.1 Zur Abwicklung der umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderung der bildenden Künste hat die Magistratsabteilung 7 in ihrer organisatorischen Untergliederung das Referat "Bildende Kunst (RBK)" eingerichtet, welchem gem. Systemisierungsplan insgesamt fünf Dienstposten zugeordnet waren. Diese Dienstposten - ein Referatsleiter, drei Dienstposten für Sachbearbeiter und ein Dienstposten für eine Schreibkraft - waren zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes besetzt, sodass der systemisierte Personalstand dem tatsächlichen entsprach. Der Systemisierungsplan des RBK war zuletzt mit 1. Juli 1997 geändert worden, wobei ein Amtshilfendienstposten in einen Dienstposten für einen Fachbeamten des Verwaltungsdienstes umgewandelt worden war.

1.2 Für die Mithilfe bei Depotarbeiten, Entlehnungen und sonstigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Dokumentation und Instandhaltung der Ankäufe sowie der Vorbereitung von Ausstellungen waren im Jahr 1999 im RBK weitere sechs Personen mit freien Dienstverträgen beschäftigt, wodurch Ausgaben in Höhe von insgesamt 35.237,46 EUR anfielen. Im Jahr 2000 hat das RBK für die Erbringung dieser Leistungen insgesamt acht Personen beschäftigt bzw. insgesamt 57.127,42 EUR ausgegeben.

Hinsichtlich der Beschäftigung von freien Dienstnehmern für die oben genannten Arbeiten ergab sich bei der Einschau des Kontrollamtes, dass bezüglich der Abfassung der freien Dienstverträge, der dazugehörigen Leistungsaufzeichnungen und der Abrechnungsunterlagen Mängel bestanden:

So war in den freien Dienstverträgen weder festgelegt, welche Leistungen bzw. wie viele Leistungseinheiten im betreffenden Zeitraum zu erbringen waren, noch wie hoch der Preis je Leistungseinheit war, der der Abrechnung zu Grunde zu legen gewesen wäre. Dementsprechend waren in den eingesehenen Honorarnoten auch nur die in Rechnung gestellten Beträge ausgewiesen. Die diesbezüglichen Zahlungsanordnungen an die zuständige Buchhaltungsabteilung 3 waren hingegen ordnungsgemäß abgefasst und enthielten auch die Leistungsbestätigung bzw. Bestätigung der Preisangemessenheit. Die Befragung des Leiters des RBK durch das Kontrollamt, auf welcher Grundlage

diese Leistungsbestätigungen bzw. Bestätigungen der Preisangemessenheit erteilt wurden, ergab, dass der Umfang und die Art und Weise der im Rahmen der freien Dienstverträge zu erbringenden Leistungen mündlich vereinbart worden waren. Ob die vereinbarten Leistungen von den "freien Mitarbeitern" auch tatsächlich erbracht werden, werde von Mitarbeitern des RBK an Ort und Stelle überprüft.

Das Kontrollamt verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass aus Gründen der Kontrolle der Leistungserbringung und der Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen alle diese Vereinbarungen der Schriftform bedürfen und es weiters erforderlich ist, auch die Leistungserbringung zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Zu den für die Aufrechterhaltung des Entlehn-, Depot- und Ausstellungsbetriebes notwendigen freien Dienstverträgen wird angemerkt, dass bei den seit 2002 verwendeten Dienstvertrag-Formularen Arbeitsleistung und -umfang bereits genau festgelegt sind und seit längerem ein Anwesenheitsbuch geführt wird.

Für die Zeit davor war die Kontrolle der freien Dienstnehmer dadurch gegeben, dass deren Arbeit stets in völliger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit einem Beamten des Kunstreferates erfolgte, dessen Arbeitszeit durch Stechuhr-Aufzeichnungen kontrollierbar ist. Künftig werden für freie Mitarbeiter entsprechende Aufzeichnungen auch deshalb geführt, um deren Ansprüche auf Zeitausgleich zu dokumentieren.

2. Für den Ankauf von Bildern und Plastiken hat die Magistratsabteilung 7 im Jahr 1999 insgesamt 506.298,55 EUR aufgewendet, wobei davon ein Betrag in Höhe von 142.062,31 EUR bzw. 28,1 % nicht zum Ankauf von Werken direkt beim Künstler, sondern aus Galerien verwendet worden war. Im Jahr 2000 beliefen sich die Ankäufe auf insgesamt 465.526,09 EUR. In diesem Jahr betrug der Anteil der Ankäufe aus Galerien 137.786,95 EUR bzw. 29,6 %.

Um die genannten Beträge wurden im Jahr 1999 insgesamt 275 und im Jahr 2000 insgesamt 260 Werke angekauft.

2.1 Wie die Einreichung von Werken zum Ankauf und die Auswahl der zu fördernden Künstler bzw. der anzukaufenden Objekte zu erfolgen hatte, wurde von der Magistratsabteilung 7 mittels einer Richtlinie festgelegt. Diese definiert, dass Werke von Wiener bzw. von in Wien lebenden und tätigen Künstlerinnen und Künstlern oder Kunstwerke mit deutlichem Wien-Bezug Gegenstand des Kunstankaufes sind.

Weiters war festgelegt, dass über die eingelangten Bewerbungen um einen Kunstankauf ein siebenköpfiger Beirat Empfehlungen abgibt. Dieser setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Akademie der bildenden Künste, der Hochschule für angewandte Kunst, einer Wiener Künstlervereinigung, einer Wiener Sammlung moderner Kunst und der Kunstkritik sowie des Bundes und der Stadt Wien zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden - ausgenommen jene des Bundes und der Stadt Wien - jedes Jahr ausgewechselt.

Wie das Kontrollamt feststellte, trat der Beirat in der Regel dreimal pro Jahr zusammen und gab seine Empfehlungen zu Werkankäufen ab. Allerdings betrafen diese Empfehlungen nur die Ankäufe von Werken direkt beim Künstler, sodass den vom RBK getätigten Ankäufen aus Galerien nicht diese breite fachliche Beurteilung zu Grunde lag.

2.2 Aus den im RBK eingesehenen Unterlagen ging hervor, dass im Jahr 1993 erstmals Werke aus Galerien angekauft wurden. Da im RBK kein diesbezüglicher "Auftrag" dokumentiert worden war, empfahl das Kontrollamt abzuklären, ob Ankäufe aus Galerien - und damit auch die Förderung dieser - tatsächlich aus dem Ankaufsbudget des RBK erfolgen sollen. Diese Abklärung wäre auch im Hinblick darauf wünschenswert, dass die Ankäufe aus Galerien meist Werke schon etablierter Künstler beinhalten und aus der Sicht des Kontrollamtes nicht klar festgelegt war, ob ein Teil des Ankaufsbudgets des RBK auch tatsächlich dafür zu verwenden ist oder damit eher "am Gegenwartsmarkt vorbei produzierende Künstler" zu fördern sind.

Wenn nach diesen Abklärungen weiterhin aus Galerien angekauft werden sollte, empfahl das Kontrollamt auch festzulegen, wie die Auswahl dieser Ankäufe zu erfolgen hat.

Kunstankäufe direkt aus Galerien sind aus Gründen der Galerienförderung, der Vervollständigung der Sammlung und auch deshalb notwendig und daher künftig beabsichtigt, weil einzelne Künstler ihre Werke nur über Galerien anbieten.

Was die Sammlung der Magistratsabteilung 7 betrifft, verfügt der Kunstreferent des RBK über die notwendigen Informationen, welche Galerieankäufe die Sammlung sinnvoll ergänzen können. Auch ist der Referatsleiter auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse befähigt, eine entsprechende Auswahl zu treffen. Als sinnvoll erscheint es, ab 2003 maximal 30 % des gesamten Ankaufsbudgets für Galerieankäufe zu verwenden.

2.3 Der oben erwähnte Beirat wurde im Jahr 1987 eingerichtet. Beginnend mit dem Jahr 2000 werden den "nicht öffentlichen Institutionen" angehörig Mitgliedern des Beirates Aufwandsentschädigungen in Höhe von je 72,67 EUR pro Sitzung ausbezahlt.

3. Die Förderung der bildenden Künste mittels Ankauf von Bildern und Plastiken durch die Magistratsabteilung 7 erfolgt bereits seit dem Jahr 1951. Bis Ende des Jahres 2000 wurden in diesen 50 Jahren gemäß den Aufzeichnungen des RBK insgesamt 15.098 Werke angekauft und in das Inventar der Stadt Wien aufgenommen.

Die Dokumentation dieser Ankäufe und die dazugehörigen Aufzeichnungen bezüglich des Lagerortes innerhalb des RBK bzw. des Standortes bei verliehenen Werken waren von Beginn an auf Karteikarten geführt. Seit dem Jahr 1986 war zusätzlich ein vernetztes EDV-System verwendet worden, in welchem lt. dem zuständigen Sachbearbeiter auch die vor dem Jahr 1986 durchgeführten Ankäufe dokumentiert waren. Die Dokumentation auf Karteikarten war trotz des funktionierenden EDV-Systems

beibehalten worden, da damit lt. Auskunft des RBK einerseits die zur Digitalisierung und Speicherung im EDV-System bis vor kurzem noch erforderlichen Fotos geordnet aufgehoben werden konnten und andererseits die Karteikarten für die Bilderauswahl zwecks Ausleihung, Sichtung des Bestandes zur Vorbereitung von Ausstellungen usw., sehr hilfreich waren.

Darüber hinaus waren alle getätigten Ankäufe in ein Inventarbuch eingetragen, welches bereits mehrbändig vorlag und mit Stand 31. Dezember 2000 ebenfalls alle 15.098 Zugänge verzeichnet hatte.

3.1 Um festzustellen, ob die Dokumentation der Realität entsprach bzw. ob die angekauften Werke - von denen einige im Laufe der Zeit beträchtliche Wertsteigerungen erfahren haben - auffindbar waren, zog das Kontrollamt aus den umfangreichen Bestandsaufzeichnungen Stichproben.

3.1.1 Dabei wurde in einem ersten Schritt überprüft, ob die Ankäufe der Jahre 1999 und 2000 ordnungsgemäß in die Aufzeichnungen übernommen worden waren und so in das Depotsystem des RBK eingegliedert waren, dass eine Sichtung dieser Kunstwerke an Ort und Stelle möglich war.

Diese Einschau ergab, dass alle insgesamt 535 Ankäufe der Jahre 1999 und 2000 inventarisiert und - sofern sie nicht an andere Dienststellen der Stadt Wien verliehen worden waren - innerhalb angemessener Zeit auffindbar waren.

3.1.2 In einem weiteren Prüfungsschritt hatte das Kontrollamt aus der Liste der insgesamt 15.098 Werke jene fünfzehn ausgewählt, deren Werte seit dem Ankauf am meisten gestiegen waren.

Von diesen fünfzehn ausgewählten Werken waren gemäß den Aufzeichnungen des RBK fünf an Dienststellen der Stadt Wien verliehen. Bei den restlichen zehn Werken waren als Standorte die Lagerräumlichkeiten des RBK dokumentiert.

Das Kontrollamt konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die fünf verliehenen Kunstwerke in den verzeichneten Räumlichkeiten vorhanden waren als auch die restlichen nicht verliehenen zehn Werke am dokumentierten Ort in den vom RBK genutzten Lagerräumlichkeiten aufbewahrt worden waren.

3.1.3 Um die Vollständigkeit der Aufzeichnungen des RBK über die angekauften Werke zu prüfen, wurde eine weitere Stichprobe gezogen und dabei die von einer Dienststelle geführte Liste der von der Magistratsabteilung 7 an diese verliehenen Bilder herangezogen.

Dabei war festgestellt worden, dass diese Liste, die einen Zeitraum von nahezu 50 Jahren umfasste und in der insgesamt 53 Ausleihungen vermerkt waren, mit den Aufzeichnungen des RBK übereinstimmte.

3.2 Wie bereits erwähnt, können die von der Magistratsabteilung 7 angekauften Werke auch entlehnt werden. Dass diese Möglichkeit der Nutzung der Kunstwerke als Büroschmuck wahrgenommen wurde, zeigte die diesbezügliche Statistik. So waren mit Stand 31. Dezember 2000 gemäß den Aufzeichnungen des RBK rd. 47 % des Gesamtbestandes als an 269 Dienststellen und an 33 sonstige Einrichtungen der Stadt Wien entlehnt dokumentiert. Allein in den Jahren 1999 und 2000 waren insgesamt 1.255 Kunstobjekte entlehnt.

Welchen Vorgaben diese Entlehnungen unterlagen bzw. welche Vorgangsweisen einzuhalten waren, wurde zuletzt mit Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Jänner 1996, MD-1497-4/95, geregelt. Dabei wurde für alle entlehnenden städtischen Dienststellen - neben der Verpflichtung zur entsprechenden Obsorge für das Kunstobjekt - auch die Art und Weise der Inventarführung festgelegt. Was die Entlehnungen der nicht dem Magistrat angehörenden Einrichtungen der Stadt Wien betraf, regelt der genannte Erlass, dass diese anlässlich der Verleihungen der Kunstwerke durch entsprechende Erklärungen ebenfalls zur Einhaltung der im Erlass aufgetragenen Vorgangsweisen zu verpflichten sind.

3.2.1 Danach sind nach der Aufnahme der betreffenden Kunstwerke in das Fremdinventar der jeweiligen Dienststelle und der diesbezüglichen Meldung an die verleihende Stelle "in den Folgejahren bei Änderungen im Bestand" diese ebenfalls der verleihenden Stelle bekannt zu geben. Darüber hinaus hatte die Magistratsabteilung 7 in ihren "Entlehnbedingungen für Leihnehmer von Kunstobjekten als Büroschmuck" festgelegt, dass "die entlehnende Dienststelle verpflichtet ist, einmal pro Jahr eine aktuelle Liste der Kunstobjekte unter Angabe des Künstlers, der Inventarnummer und des Standortes zu übermitteln".

Die Einschau des Kontrollamtes, ob alle 302 Entlehner der Kunstobjekte der vorgeschriebenen bzw. mit den Entlehnbedingungen vereinbarten Meldepflicht auch tatsächlich nachgekommen sind, ergab, dass für das Jahr 1999 nur 112 Meldungen in der Magistratsabteilung 7 eingetroffen waren. Obwohl das RBK bemüht war, durch direkte Kontaktnahme mit einzelnen Leihnehmern deren Meldeverhalten zu verbessern, trafen für das Jahr 2000 nur noch 87 diesbezügliche Meldungen ein.

Das Kontrollamt empfahl daher, in einem Rundschreiben an alle entlehnenden Stellen noch einmal auf den genannten Erlass bzw. die Entlehnbedingungen hinzuweisen. Sollte danach weiterhin von einzelnen städtischen Dienststellen der Meldeverpflichtung nicht nachgekommen werden, wären von der Magistratsabteilung 7 weitere Schritte - bis zur Meldung an die Dienstaufsicht - zu setzen.

Trotz des bestehenden Erlasses der Magistratsdirektion halten sich nicht alle Dienststellen, die Bilder entlehnt haben, an die vereinbarte Meldepflicht. Urgenzen bleiben meist fruchtlos, da selten ein Bewusstsein über den materiellen Wert der entlehnten Kunstwerke besteht und die Nachfragen der Magistratsabteilung 7 eher als Belästigung aufgefasst werden. Das RBK wird die Urgenzen dennoch verstärken, doch muss betont werden, dass Bilderkontrollen höchst arbeitsintensiv sind und mit dem derzeitigen Personalstand nicht in dem auch vom RBK gewünschten Maß ausgeweitet werden können.



3.2.2 Im oben genannten Erlass ist weiters festgelegt, dass der Verlust oder Diebstahl eines Kunstwerkes der verleihenden Dienststelle unverzüglich schriftlich zu melden ist.

Die Einschau des Kontrollamtes ergab, dass im Jahr 1999 der Diebstahl eines Bildes gemeldet worden war. Die diesbezügliche Schadensmeldung in Höhe von 363,36 EUR erging mit 9. Juli 1999 an die Versicherung, die den genannten Betrag noch im Jahr 1999 der Stadt Wien überwies. Im Jahr 2000 wurden der Magistratsabteilung 7 keine Diebstähle von entliehenen Kunstobjekten gemeldet.

3.2.3 Gemäß dem zitierten Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Jänner 1996 ist die Magistratsabteilung 7 zur Überprüfung des Zustandes der verliehenen Kunstwerke berechtigt und hat diese einzuziehen, wenn z.B. die erforderliche Obsorge vernachlässigt werden sollte. Sollten entlehene Kunstwerke für Ausstellungen u.a. benötigt werden, ist im genannten Erlass ebenfalls eine Einziehung durch die Magistratsabteilung 7 vorgesehen.

Wie das Kontrollamt anhand der diesbezüglichen Aktivitäten der Jahre 1999 und 2000 feststellte, erfolgten vom RBK nur in Anlassfällen Kontrollen der Hängung von entlehnten Kunstobjekten an Ort und Stelle:

- Bei der im Jahr 1994 durchgeführten Kontrolle im Bereich der Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung konnte im Pädagogischen Institut der Verbleib von elf entliehenen Graphiken nicht geklärt werden. Wie aus den Unterlagen hervorging, waren diese Kunstobjekte auch in der Folge nicht mehr auffindbar, sodass - nach mehrmals notwendiger Aufforderung durch die Magistratsabteilung 7 - die Magistratsabteilung 56 im Jahr 2001, also sechs Jahre später, Diebstahlsanzeige erstattete. Die entsprechende Schadensmeldung in Höhe von 7.820,-- EUR wurde von der Magistratsabteilung 7 mit 14. Februar 2002 an die Versicherung weitergeleitet, welche den genannten Betrag im Mai 2002 an die Stadt Wien überwies.
- Die im RBK dokumentierte Kontrolle in Jugendzentren der Stadt Wien, bei der 25 entlehnte Kunstobjekte nicht auffindbar waren, führte "trotz mehrjähriger

Bemühungen, die Kunstobjekte zu finden", schließlich zu einer Diebstahlsanzeige und am 6. September 1999 zu einer Schadensmeldung an die Versicherung in Höhe von 27.034,16 EUR. Der genannte Betrag wurde noch im Jahr 1999 der Stadt Wien überwiesen.

- Bezüglich der an das Krankenhaus Lainz verliehenen Kunstwerke war den Unterlagen des RBK zu entnehmen, dass seit mehr als fünf Jahren versucht wird, "den Verbleib einer größeren Anzahl von Kunstwerken zu klären, die seit etwa 1970 an Lainz entlehnt sind und die bei bisherigen Anfragen von Seiten der Magistratsabteilung 7 als unauffindbar galten". Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes lag immer noch kein Ergebnis vor, wie viele Kunstwerke tatsächlich "unauffindbar" waren. Dem entsprechend waren auch noch immer keine Diebstahlsanzeigen erstattet worden und die entsprechenden Schadensmeldungen an die Versicherung nicht ergangen. Damit zusammenhängend fehlt auch weiterhin die Richtigstellung der Daten des Fremdinventars.

Was die Abwicklung dieser drei Verwaltungsvorgänge betraf, wies das Kontrollamt vorerst darauf hin, dass von der Feststellung der Magistratsabteilung 7, dass Kunstobjekte nicht mehr am verzeichneten Ort auffindbar waren, bis zur Erstattung der Diebstahlsanzeige bzw. Versicherungsmeldung und der Richtigstellung der Inventardaten - auf Grund der äußerst schleppenden Reaktionen der entlehrenden Dienststellen - mehrere Jahre vergingen.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 7 - wie schon unter Pkt. 3.2.1 ausgeführt -, Maßnahmen zu setzen, damit die entlehrenden Dienststellen ihren Verpflichtungen zur korrekten Führung der Aufzeichnungen über diese Vermögensgegenstände der Stadt Wien nachkommen und die diesbezüglichen Meldeverpflichtungen einhalten. Sollten Dienststellen den Diebstahl entliehener Kunstobjekte nicht spätestens bei der jährlich durchzuführenden Inventur melden, empfahl das Kontrollamt die Einziehung aller an diese Dienststellen verliehenen Kunstwerke, da in diesen Fällen die erforderliche Sorgfalt zur Sicherung des Vermögens der Stadt Wien offensichtlich nicht gegeben ist.

Darüber hinaus empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 7, unter Verwendung der Inventarlisten auch ohne Anlassfall stichprobenweise die Hängung bzw. Aufstellung der verliehenen Kunstobjekte an Ort und Stelle zu überprüfen. Dies könnte dermaßen erfolgen, dass innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes eine lückenlose Kontrolle aller Entlehner vorliegt.

4. Der Großteil der im Rahmen der Förderung der bildenden Künste angekauften Werke wird in entsprechenden Räumlichkeiten gelagert. Zur Abdeckung der Risiken von Einbruchsdiebstählen und Leitungswasserschäden hat die Magistratsabteilung 7 Versicherungen für die Kunstobjekte in ihren Lagerräumlichkeiten abgeschlossen und auch die an städtische Einrichtungen und die vom Kunstverein Wien geführte Artothek verliehenen Werke in diese Versicherung einbezogen. Eventuelle Brandschäden an den Werken sind im Rahmen der Pauschalbrandschadenversicherung für den gesamten Magistrat bzw. der Brandschadenversicherungen der übrigen städtischen Einrichtungen und der Artothek gedeckt.

Für den auch aus der Sicht des Kontrollamtes zusätzlich zu den erwähnten Brandschadenversicherungen erforderlichen Versicherungsschutz für Einbruchsdiebstähle und Leitungswasserschäden wendete die Magistratsabteilung 7 in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt 43.507,19 EUR bzw. 45.086,15 EUR auf. Damit waren alle an den oben genannten Stellen befindlichen Kunstobjekte mit einer Versicherungssumme in Höhe von insgesamt rd. 15,04 Mio.EUR je Ereignis für diese möglichen Schadensfälle versichert.

Bezüglich der Versicherungssumme für den Brandfall stellte das Kontrollamt fest, dass im Jahr 2001 für den gesamten Magistrat der maximale Versicherungsschutz pro Ereignis 24,90 Mio.EUR betrug. Damit waren alle Schäden am und im betreffenden Gebäude zu decken. Für die Zukunft wurde daher angeregt - sollte der Wert der Sammlung der Magistratsabteilung 7 wie bisher weiter anwachsen -, mit der Magistratsabteilung 5 zu klären, ob die Deckung durch die allgemeine Feuerversicherung der Stadt Wien auch weiterhin ausreichend ist, oder ob eine Zusatzversicherung für die Lagerräumlichkeiten des RBK abgeschlossen werden sollte.

Das RBK wird mit der Magistratsabteilung 5 klären, wie viel die empfohlene Feuerversicherung für die gelagerten Kunstwerke kostet und bei gegebener budgetärer Bedeckung eine zusätzliche Versicherung abschließen.

5. Wie dem von der Magistratsabteilung 7 vorgelegten Kunst- und Kulturbericht der Stadt Wien zu entnehmen war, werden im Rahmen der Förderung der bildenden Künste auch von gemeinnützigen Kunst- und Kulturvereinen organisierte Ausstellungen unterstützt und somit das "innovative Wiener Ausstellungsgeschehen und die Eventkultur" gefördert.

Die Einschau des Kontrollamtes bezüglich dieses Teiles der Förderung der bildenden Künste ergab, dass im Jahr 1999 vom RBK 81 Projekte mit insgesamt 130.084,37 EUR und im Jahr 2000 80 Projekte mit insgesamt 123.543,82 EUR gefördert wurden und damit den diesbezüglichen Beschlüssen des Gemeinderates entsprochen wurde.

Was die Evidenz und Abrechnung dieser Projekte betraf, stellte das Kontrollamt in materieller Hinsicht fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau im Jahr 2002 alle Abrechnungen gemäß den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 7 vorlagen und auch vom RBK überprüft waren. Dabei war aus den Unterlagen auch ersichtlich, dass im Jahr 2000 zwei geförderte Ausstellungsprojekte nicht stattfanden und die betreffenden Vereine diese nicht benötigten Förderungen in Höhe von insgesamt 2.180,19 EUR noch im laufenden Jahr ordnungsgemäß zurückzahlten.

In formaler Hinsicht war jedoch anzumerken, dass die Projekte bzw. die Fristen zur Vorlage der Abrechnungen und der Stand der Bearbeitung im RBK nicht so dokumentiert waren, dass damit den diesbezüglichen Bestimmungen der Kanzleiordnung für den Magistrat der Stadt Wien, MD-1764-2/99, entsprochen worden wäre.

Es wurde daher wie im Bericht des Kontrollamtes über die Prüfung der Vorgangsweise der Magistratsabteilung 7 bei der Evidenthaltung der Förderungsabrechnungen angeregt, für Kontrollzwecke die Aufzeichnungen über die Vergabe der Förderungen,

den Termin für die Lieferung und das Datum der Legung sowie der erfolgten Prüfung der Abrechnung, weiters das Datum etwaiger Mahnungen und den Termin für die Nachlieferung eventuell noch fehlender Abrechnungsteile in einer noch aufzubauenden vernetzten Evidenz zu führen.

Die Vorschriften der Kanzleiordnung, MD-1764-2/99, werden bereits erfüllt.

6. Mit dem Jahr 1998 hat die Magistratsabteilung 7 - rd. 30 Jahre nach der Schließung ihres internen Ausstellungsraumes im Amtsgebäude am Friedrich-Schmidt-Platz 5 - wieder begonnen, die vom RBK getätigten Kunstankäufe durch Themenausstellungen publik zu machen. Zu diesem Zweck wurden in der Makartgasse 1 Ausstellungsräumlichkeiten angemietet.

6.1 Für die in die gegenständliche Prüfung einbezogenen Jahre 1999 und 2000 wurden mit Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses für Kultur vom 9. Februar 1999, AZ. 0071/99-M07, und vom 29. Februar 2000, AZ. 0041/00-M07, je 0,15 Mio.EUR zur Finanzierung dieser mit "Museum auf Abruf" titulierten Themenausstellungen genehmigt. Die entsprechenden Beträge wurden in den Jahren 1999 und 2000 auf dem Ansatz 1/3813 - Förderung aus dem Ertragnis des Kulturschillings bedeckt.

6.1.1 Im Jahr 1999 wurden im Rahmen des "Museums auf Abruf" drei Ausstellungen durchgeführt. Aus den vom RBK geführten Aufzeichnungen war zu entnehmen, dass an den insgesamt 176 Öffnungstagen 3.594 Personen die Ausstellungen besuchten. Die vier Ausstellungen des Jahres 2000 wurden an den 196 Öffnungstagen von insgesamt 7.184 Personen besucht, was einen Schnitt von rd. 37 Besuchern pro Öffnungstag ergab. Hiezu war anzumerken, dass diese Ausstellungen über die aufgelisteten Besucherzahlen hinaus im Wege des ORF einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden.

6.1.2 Da festgelegt ist, dass der Besuch der Ausstellungen im "Museum auf Abruf" bei freiem Eintritt erfolgen soll, bestehen die Einnahmen für diese Ausstellungen lediglich

aus dem Katalogverkauf. Sie beliefen sich im Jahr 1999 auf 328,48 EUR bzw. im Jahr 2000 auf 2.200,24 EUR.

6.1.3 Bei der stichprobenweisen Prüfung der für diese Ausstellungsserie verbuchten Ausgaben der Jahre 1999 und 2000 stellte das Kontrollamt fest, dass diese grundsätzlich ordnungsgemäß belegt und nachvollziehbar waren und weiters im Jahr 1999 mit Gesamtausgaben in Höhe von 134.023,03 EUR der genehmigte Budgetrahmen eingehalten wurde.

Was jedoch das Jahr 2000 betraf, war festzustellen, dass auf Grund der vom RBK entwickelten umfangreichen Aktivitäten bezüglich Werbung, Plakaten, Katalogen und diversen Begleitveranstaltungen für das "Museum auf Abruf" der genehmigte Budgetkredit nicht ausreichte, sondern um insgesamt 36.317,45 EUR bzw. rd. 25 % überschritten wurde. Die Magistratsabteilung 7 brachte für die im Zusammenhang mit den von ihr weiter ausgedehnten Aktivitäten zur Ausstellungsserie "Museum auf Abruf" zu erwartenden Überschreitung jedoch keinen Erhöhungsantrag ein, sondern veranlasste entsprechende Umbuchungen von der für das "Museum auf Abruf" eingerichteten Teilpost 728.001.003 auf die Teilpost 728.001.001 - Entgelte für sonstige Leistungen, welche mit 2. Februar 2001 von der Buchhaltungsabteilung 3 auch ausgeführt wurden.

Das Kontrollamt wies in diesem Zusammenhang auf die zwingende Notwendigkeit hin - auch wenn es sich um Förderungen von im Eigenbereich abgewickelten Tätigkeiten handelt -, sich strikt innerhalb des durch den betreffenden Organbeschluss gegebenen Rahmens zu bewegen. Sollte erkannt werden, dass mit dem bewilligten Betrag - trotz Bemühungen zur Einhaltung des Budgetrahmens - das Auslangen nicht gefunden werden kann, sind vor zusätzlichen Ausgaben die erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Organe zu erwirken. Die Veranlassung von Umbuchungen zum Zweck der Einhaltung eines genehmigten Budgetrahmens entspricht den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien nicht.

Weiters stellte das Kontrollamt fest, dass das RBK mit März 2000 die für die Ausstellungsserie "Museum auf Abruf" genutzten Ausstellungsräumlichkeiten in der

Makartgasse für die Dauer von fünf Jahren angemietet hat. Der diesbezügliche Mietvertrag verpflichtet die Stadt Wien zur Zahlung einer Nettomiete in Höhe von 23.546,-- EUR pro Jahr.

Obwohl in diesem Mietvertrag festgelegt war, dass jeweils zum 31. August mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden kann, bemängelt das Kontrollamt, dass mit diesem Mietvertrag der Gemeinderat insoweit präjudiziert wurde, als mit 31. August 2000 noch kein Beschluss zur Förderung der Ausstellungsserie im Jahr 2001 vorlag und daher der angesprochene Mietvertrag mangels Bedeckung mit 31. August 2000 hätte gekündigt werden müssen. Das Kontrollamt empfahl daher, künftig vor Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Kündigung des Mietvertrages für die Ausstellungsräume des "Museums auf Abruf" ist erfolgt, die Galerie wird mit Ende Februar 2003 geschlossen.

6.2 Zusammenfassend wird angemerkt, dass das Kontrollamt nicht die Bemühungen und auch den Erfolg des RBK, eine Ausstellungsserie zur Präsentation der Kunstankäufe der Magistratsabteilung 7 zu organisieren und durchzuführen, verkannte. Die formale Struktur und die einzuhaltenden Vorschriften der Hoheitsverwaltung - in welcher sich auch die Magistratsabteilung 7 befindet - erscheinen auf Dauer jedoch nicht geeignet, einen Galeriebetrieb flexibel und innovativ zu führen.

Das Kontrollamt empfahl daher - sollte eine Weiterführung dieser im Jahr 1998 wieder begonnenen Ausstellungen wünschenswert erscheinen -, mit bereits in diesem Bereich tätigen gemeinnützigen Vereinen Gespräche zu führen und eine Auslagerung dieser Ausstellungstätigkeit aus dem Bereich der Magistratsabteilung 7 zu überlegen. Dabei wären nicht nur die Häufigkeit bzw. der Umfang und damit der Aufwand dieser Ausstellungen zu definieren, sondern auch genau abzugrenzen, wo der vom betreffenden Verein durchzuführende Ausstellungsauftrag beginnt und damit die Tätigkeit der Mitarbeiter des RBK endet.

Weiters wäre bezüglich der erforderlichen Galerieräumlichkeiten abzuklären, ob die von dem zu beauftragenden Verein genutzten Ausstellungsräumlichkeiten verwendet werden können oder ob die Schaffung bzw. Anmietung von zusätzlichen Ausstellungsräumlichkeiten erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde auf den bereits von der Magistratsabteilung 7 geäußerten Wunsch, Räumlichkeiten (in der Rathausstraße 14 - 16) für Ausstellungszwecke zugeteilt zu bekommen, hingewiesen.

Die Ausstellungstätigkeit des von der Wiener Künstlerschaft, den Medien und der Fachwelt sehr positiv aufgenommenen, "Museums auf Abruf" wird im Februar 2003 beendet. Zur Weiterführung der Kunstaussstellungen des RBK an einem anderen Ort - dem RBK wurden die ehemaligen Wigast-Räume, Rathausstraße 14 - 16, in Aussicht gestellt - und zur rechtlichen Konstruktion dieser Galerie werden derzeit Überlegungen angestellt. Wenn auch dem Kontrollamt die Struktur der Hoheitsverwaltung nicht geeignet erscheint, "einen Galeriebetrieb flexibel und innovativ zu führen", sollten die inhaltlichen und konzeptiven Entscheidungen bei künftigen Ausstellungen unbedingt Sache des RBK bleiben. Zur Durchführung und für organisatorische Details könnte die Zusammenarbeit mit einem Verein gesucht werden, dessen Kompetenzen und Grenzen jedoch exakt zu definieren wären.